

## Besuchskonzept für das Bürgerspital Seniorenzentrum

während der sog. Corona-Krise (Stand: 17.11.2020)

Am 07.10.2020 hat das Robert-Koch-Institut mit V.10 Empfehlungen zur Prävention und zum Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt hat sich die epidemiologische Lage in Amberg weiter verschärft. Am 17.11.2020 ist der Grenzwert von 100 Infektionen auf 100.000 Einwohner überschritten. Auf dieser Grundlage wird das Besuchskonzept überarbeitet und mit Stand V10 hier dargestellt.

Grundlage ist hier zusätzlich die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 sowie die Handlungsempfehlungen für Alten- und Pflegeheime. Jede Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Zu beachten sind dabei die Vorgaben aus der Infektionsschutzverordnung aber auch die personellen Kapazitäten und die baulichen Gegebenheiten, die zu einer ausgewogenen Abwägung zwischen Infektionsschutz einerseits und dem Bedürfnis der Bewohner nach Kontakt zu Angehörigen andererseits führen muss.

1. Das Besuchskonzept hat alle Erkenntnisse über das Corona-Virus zu berücksichtigen. Ein Schutz der Pflegeheimbewohner/innen, der Beschäftigten sowie der Bevölkerung vor einer Infektion soll damit bestmöglich gewährleistet werden.
2. Menschliche (nicht körperliche!) Nähe soll ermöglicht und zugleich eine Infektionsgefahr ausgeschlossen werden.
3. Die Kernbesuchszeiten sind von Montag, Mittwoch bis Freitag  
Vormittags 10:15 – 11:00 Uhr,  
Nachmittags 14:15 – 15:00 Uhr und 15:15 bis 16:00 Uhr

Kernbesuchszeiten am Samstag und Sonntag sind:  
Nachmittags 14:15 – 15:00 Uhr und 15:15 bis 16:00 Uhr

Die Dauer der Besuchszeit im jeweiligen Zeitraum beträgt 30 Minuten. Es kann zu Wartezeiten beim Einlass kommen, da weiterhin Daten aufgenommen werden müssen sowie Einweisungen in die aktuellen Auflagen und Hygienemaßnahmen gegeben werden.

Dienstag Ruhetag – keine Besuchszeit (da Gottesdienst und sonstige Gründe)

4. Am Dienstag wird ein besuchsfreier Tag eingeführt. Dadurch können an diesem Tag Veranstaltungen bei Einhaltung der Mindestabstände im Haus geplant und durchgeführt werden.  
Betrieblich bedingte Änderungen von Besuchszeiten können derzeit jederzeit stattfinden. Bei unregelmäßigen Besuchen von Angehörigen

bitte telefonische Informationen zu den Änderungen einholen.

5. Insgesamt wird die Gesamtzahl der **Besucher auf täglich 30 Personen** begrenzt. Hintergrund ist die Empfehlung des RKI, dass die Anzahl der Menschen im Haus zu begrenzen ist und noch verstärkt darauf geachtet werden muss, dass bei der derzeitigen Infektionslage die Mindestabstände eingehalten sind. Auch ist in den Zimmern – auch in den Doppelzimmern – nur ein Besucher gleichzeitig zulässig.

Seitens der Einrichtung wird ab den 31. Besucher der Zugang nicht mehr gewährt. Durch zu viele gleichzeitig in der Einrichtung anwesende Besucher bzw. Personen hinsichtlich des Infektionsschutzes und des Besuchermanagements sind die Sicherheit, die Abstandsregelung nicht mehr gewährleistet.

Falls Besucher abgewiesen werden sollten, weil schon mehr als 30 Besucher im Haus waren oder sind, dann können diese zur nächsten Besuchszeit kommen.

6. Besuche sind nur nach Terminvereinbarung zulässig. Terminvereinbarungen erfolgen telefonisch unter 09621-3083190 im Zeitraum Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr.
7. Der Besuch erfolgt in den Besucherbereichen oder im Freien. Da in der Einrichtung aus baulichen Gründen nicht ausreichend Besucherzimmer zur Verfügung stehen, muss der Besuch nach 30 Minuten beendet werden. Es können höchstens 6 Besucher gleichzeitig im Besucherzimmer anwesend sein. Die Vergabe der Plätze im Besucherzimmer erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Eine Anmeldung ist frühestens 5 Tage vorher möglich.
8. Besuche in den Bewohnerzimmer werden in Ausnahmesituationen (z. B. bei palliativen Versorgungen und schwer pflegebedürftigen Personen ermöglicht). Ebenfalls sind Besuche in den Bewohnerzimmern möglich, wenn eine aktuelle Testung (kleiner 7 Tage entsprechend der bayerischen Coronavirus-Testverordnung) auf COVID-19 mit einem negativen Ergebnis vorgelegt werden kann. Sobald eine Vor-Ort-Testung ermöglicht werden kann, berechtigt eine aktuelle, negative Vor-Ort-Testung zu einem Besuch im Bewohnerzimmer. Eine gute Belüftung (Stoßlüften) der Räumlichkeiten ist sicherzustellen
9. Bei Beendigung des Besuches verlässt der Angehörige auf direktem Wege die Einrichtung. Ein Besucherbereich ist im Erdgeschoss des Bürgerspital Seniorenzentrums vorhanden. Die Besucher zeigen das Verlassen bei der ausgewiesenen Stelle an.
10. Die Besucher werden registriert und zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterwiesen.

11. Vom Besuch ausgeschlossen sind Personen mit akuten Atemwegserkrankungen bzw. mit jeglicher Symptomatik, die auf Grundlage der Definition des RKI als Verdachtssymptomatik für COVID 19 zu betrachten ist. Dann wird nach bestem Wissen und Gewissen und im Zweifelsfall durch 2 Mitarbeitenden entschieden, ob der Zutritt gewährt werden kann.

Im Gespräch vom 18.09.2020 hat das Gesundheitsamt und die Heimaufsicht beratend empfohlen, dass zukünftig die Körpertemperatur der Besucher nicht mehr erfasst werden braucht, da es sich nicht um einen sicheren Anhaltspunkt bezüglich SARS CoV2 nach Auffassung dieser Stellen handelt.

12. Ein/e Bewohner/in darf nur jeweils von einer Person besucht werden. Es sollte möglichst pro Bewohnerin bzw. Bewohner eine feste Kontaktperson benannt sein.  
Das RKI empfiehlt die Begrenzung der Besuchszeit. Wir bitten Sie, höchstens eine Stunde im Haus bzw. im Freien mit Ihren Angehörigen zu bleiben. Bitte überlegen Sie, ob Sie den Besuch derzeit auf 30 Minuten begrenzen können. Für Besuche im Besucherzimmer gilt die Höchstaufenthaltsdauer von 30 Minuten, um auch weiteren Besuchern den Besuch zu ermöglichen.
13. Die Besuchsmöglichkeit ist allen Bewohner/innen zu ermöglichen; eine Bevorzugung bzw. Benachteiligung einzelner muss ausgeschlossen sein. Besondere Umstände dürfen berücksichtigt werden. Insbesondere wird in palliativen Versorgungssituationen ein Abschied ermöglicht.
14. Der Kontakt mit anderen Bewohner/innen muss beim Besuch weitestgehend ausgeschlossen werden.
15. Mindestabstand zwischen allen beteiligten Personen von 1,5 - 2 Meter, so weit wie möglich, durchgängig eingehalten werden. Der Besucher im Zimmer muss während der gesamten Besuchszeit einen mehrlagigen Mund- Nasen- Schutz bzw. eine FFP2 Maske und einen Schutzkittel tragen. Der Bewohner trägt bei Verlassen seines Bewohnerzimmers und innerhalb des Geländes der Einrichtung einen Mund- Nasen- Schutz (ausgenommen Bewohner mit ärztlicher Diagnose).  
Besucher im Besucherbereich tragen einen mehrlagigen Mund- Nasen- Schutz bzw. eine FFP2 Maske. Im Besucherbereich ist ein Schutzkittel nicht notwendig.
16. Die Einrichtung dokumentiert die Besuche (insbesondere Name des Bewohners, Name des Besuchers, Dauer des Besuchs, Besonderheiten) und die erfolgten Belehrungen über die Schutz- und Hygienemaßnahmen. Eine Information zum Datenschutz hierzu wird ausgegeben. Das Aufsuchen der Bewohnerzimmer erfolgt auf direktem Wege unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Beim ersten Besuch und ggf. bei Bedarf wird der Besucher durch

17. Bei Bewohnern, die sich in der vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne befinden, darf Besuch wie mit dem Gesundheitsamt festgelegt erfolgen.
18. Kontakte von Heimbewohnern und Angehörigen außerhalb der Einrichtung sollten je nach epidemiologischer Lage vermieden werden. Die Pflegebedürftigen und Angehörigen sind angehalten, hier die Hinweise der Einrichtung zur Gefährdungssituation zu befolgen und entsprechend auf Kontakte zu verzichten. Eine Überwachung ist auch im öffentlich zugänglichen Garten der Einrichtung nicht vollumfänglich möglich.
19. Die Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2-Infektionsschutz der bayerischen Staatskanzlei vom 10.07.2020 sehen eine Überwachung der Hygiene- und Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher durch die Einrichtung vor. Werden die Hygiene- und Besuchsregeln durch die Besucherinnen und Besucher nicht eingehalten, so wird durch die Einrichtung zunächst erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
20. Das Schutzkonzept für die Mitbringsel beschreibt den Umgang mit Geschenken und anderen für die Bewohnerinnen und Bewohner gedachten mitgebrachten Gegenständen. Da unklar ist, in wieweit hierdurch eine Schmierinfektion erfolgen kann und zum Zeitpunkt der Abfassung das Robert-Koch-Institut hierdurch wieder eine Gefährdung für besonders vulnerable Personen sieht, wird dieses wieder in Kraft gesetzt.

Dieses Besuchskonzept und die einrichtungsindividuelle Umsetzung werden regelmäßig überprüft und der aktuellen Gefährdungslage angepasst. Bei unvorhersehbaren Ereignissen oder aktuellen Gefährdungslagen innerhalb der Einrichtung z. B. durch Verdachtsfälle oder betroffene Bewohner bzw. Mitarbeiter kann das Besuchskonzept auch kurzfristig verändert werden. Insbesondere werden Einschränkungen bei Besuchen in unserem Haus veranlasst, wenn die Zahl der lokalen Infektionen den Wert von 200 je 100.000 Einwohner und Woche überschreitet.